

**Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Büchel vom 05.06.2012**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Alle in der Anlage genannten Gebührenbeträge gelten als Bruttobeträge ohne Umsatzsteuer. Sollte sich eine Umsatzsteuerpflicht für diese hoheitlichen Leistungen ergeben, wird die Friedhofsverwaltung ermächtigt, die entsprechende Umsatzsteuer an die Gebührenschuldner weiter zu berechnen.

§ 4

Inkrafttreten

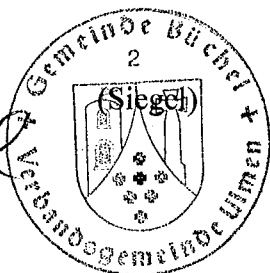
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.01.2005 mit allen Änderungen außer Kraft.

Büchel, den 05.06.2012



(Willi Rademacher)

Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 130,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 130,00 €
3. Überlassung einer pflegefreien Urnengrabfläche 800,00 €
4. Bei Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach §2 Abs.3 der Friedhofssatzung verdoppelt sich die jeweilige Gebühr nach I. Nr. 1-3, II., III. und VI.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Doppelgrabstätte 800,00 €
 - b) eine Doppelurnengrabstätte 260,00 €

III. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)

1. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Doppelgrabstätte 31,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Doppelurnengrabstätte 12,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene (§13 Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung 180,00 €
2. Wahlgrabstätten (§ 14 Friedhofssatzung)
 - a) Doppelgrabstätten für erste Bestattung 300,00 €
für jede weitere Bestattung 300,00 €
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 180,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche (Pauschalbetrag) 26,00 €
 - b) einer Urne (Pauschalbetrag) 26,00 €
3. Für die Reinigung nach Ausschmückung 26,00 €